

ihrem jeweiligen Beginn an bewußt, und er war sich auch des Zusammenhangs seines Tatbeitrages mit den sich ständig steigenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit bewußt.

Der Angeklagte hat seine Handlungen in Kenntnis der grundsätzlichen Politik des Faschismus begangen und diese „Sachkenntnis“ einschließlich seiner Kenntnis des verbrecherischen Charakters dieser Politik in seiner Eigenschaft als Zeuge im Wilhelmstraßenprozeß auch nicht geleugnet. In diesem Prozeß wurde er zwar nur eingehend zur faschistischen Politik in bezug auf die Ausrottung der jüdischen Bevölkerung befragt. Allein es ist ebenso sicher, daß der Angeklagte in seiner Funktion als Fachmann für Staatsangehörigkeitsfragen auch ebensolche Sachkenntnis hinsichtlich der unmenschlichen Praxis der faschistischen Herrenrassen- und Herrenmenschenpolitik gegenüber anderen Völkern besaß. Daß dem so ist, weisen seine Kommentare zu den verschiedenen Bestimmungen aus.

Das Völkermorden, an dem der Angeklagte mitwirkte, war kein Delikt, das wie der gewöhnliche Mord sich in einer Einzelaktion nach dem vorgefaßten konkreten Plan vollziehen konnte, dessen konkretes Endergebnis schon von der ersten Stunde an feststand bzw. offenbart wurde. Der Völkermord ist vielmehr ein Verbrechen, in das — wie bereits dargelegt wurde — einerseits eine ganze Mordmaschinerie eingespannt war und das sich andererseits stufenweise entwickelte. Dies hing einmal davon ab, daß notwendige Voraussetzungen seiner Entwicklung die völlige Knebelung des eigenen Volkes sowie die Unterwerfung fremder Völker durch den faschistischen Raubkrieg unter die Macht des Faschismus und die möglichst weitgehende Brechung eines wirksamen Widerstandes im eigenen Volke wie in den überfallenen Völkern war. Der Völkermord war also ein Verbrechen, das sich nach einer inneren Gesetzmäßigkeit selbst dynamisch steigerte, bis es im Inferno der Abschichtung riesiger Menschenmassen endete. Dieser vom faschistischen Regime verwirklichte Völkermord ist jedoch kein Delikt, bei dem für den einzelnen, der an seiner Verwirklichung aktiv und in maßgeblicher Position mitwirkte, das Endziel etwa überraschend oder unerwartet eintrat. Das Völkermorden war die konsequente und keineswegs zufällige Praxis der schon vor dem Machtantritt der Nazipartei laut verkündeten faschistischen Ideologie, die nichts anderes war als der Versuch, den Aggressionsplänen des deutschen Militarismus und Imperialismus ideologischen Ausdruck zu geben, wobei der Antisemitismus und die Herrenrassen- und Herrenmenschenideologie nur eine besondere Methode waren, um den Machtanspruch des deutschen Imperialismus über Europa und die Welt zu bekunden.

Das Verbrechen des Völkermordes — das in der faschistischen Ideologie, die dem Angeklagten nicht nur nicht unbekannt war, sondern die er in seinen „theoretisch-juristischen“ Äußerungen selbst vertrat, bereits antizipiert war — entwickelte sich stufenweise, so wie dem Faschismus durch die innere und vor allem äußere Aggression sich die Möglichkeiten der Verwirklichung boten. Ebenso stufenweise entwickelte sich auch der Vorsatz des Völkermordes, bis er die bestialische Gestalt der Absicht der vollständigen Ausrottung der jüdischen Bevölkerung Europas und der Germanisierungspolitik des Faschismus gegenüber den überfallenen Völkern annahm. Zum Nachweise des Völkermordvorsatzes ist es deshalb nicht erforderlich, daß die Absicht der vollständigen Ausrottung der jüdischen Bevölkerung in Europa bzw. der Dezimierung der überfallenen Völker bereits im Jahre 1932 und 1933 oder zum Zeitpunkt des Erlasses

der Nürnberger Rassengesetze oder zum Zeitpunkt des Kriegsausbruches bestanden habe. Vielmehr genügt die Feststellung, daß sich der Völkermord in verschiedenen Stufen objektiv vollzogen hat und daß mit den jeweiligen Stufen der Verwirklichung dieses Verbrechens auch eine entsprechende Ausgestaltung des Vorsatzes korrespondierte. Diese Stufen der Verwirklichung des Völkermordes sind in wissenschaftlichen Werken und Untersuchungen ebenso nachgewiesen worden wie die Tatsache, daß die faschistische Politik auch subjektiv eine diesen Stufen entsprechende Gestaltung angenommen hat, die schließlich, was die Verfolgung der Juden anlangt, bis zur Inangriffnahme der sogenannten Endlösung führte. Eine ebensolche stufenweise Entwicklung des verbrecherischen Völkermordvorsatzes ist in den Ausarbeitungen und in den Verordnungen zur sog. Deutschen Volksliste und auch in den gegenüber anderen Völkern begangenen Völkermordverbrechen zu finden. Diese Stufen lassen sich bezeichnen als

1. Aufbau eines organisierten Mechanismus zur Verwirklichung des Verbrechens,
2. erste Formen der Entrechtung und Auswahl der Opfer des Verbrechens und schließlich
3. Inangsetzen der letzten Maßnahmen zur physischen Ausrottung.

Ebenso stufenweise wie im allgemeinen entwickelte sich auch der Mordvorsatz des Angeklagten Globke, der, wie der Sachverhalt ergibt, in allen Phasen der Entwicklung seine Handlungen in die Handlungsweise des faschistischen Systems einordnete und dabei eiferrstchtig darüber wachte, daß alle in seinen Sachbereich fallenden Entscheidungen auch von ihm oder seiner Abteilung gefällt wurden. An keiner der Stufen der Verwirklichung dieser Verbrechen nahm der Angeklagte etwa in Unkenntnis des damit Beabsichtigten teil. Er gehörte zwar nicht zu jenem Kreis der faschistischen Gewalthaber, die die letzte Entscheidung über die jeweilige Aktion fällten, wohl aber zu dem Kreis der Ministerialbürokratie, die diese Entscheidung ausführten, in ein juristisches Gewand kleideten, oft genug auch inspirierten oder gar vorausschauend vorbereiteten. Der Angeklagte zeigte sich dabei — wie der Inhalt seiner gesamten Tätigkeit beweist — über die Absichten der faschistischen Staatsführung in der jeweiligen Etappe der Verwirklichung des Verbrechens wohlinformiert. Die sich aus der Handlungsweise des Angeklagten hierzu ergebenden Feststellungen werden durch seine Aussagen im Wilhelmstraßenprozeß bestätigt.

Die getroffenen Feststellungen schließen zugleich die Feststellung ein, daß der Angeklagte sich bewußt war, daß seine Handlungen notwendige Teilmomente der unmenschlichen Verfolgungsmaßnahmen des faschistischen Regimes gegenüber Juden und anderen nicht „eindeutschungs- oder nicht germanisierungsfähigen“ Völkern oder Volksteilen waren. Die verbrecherische Rolle des faschistischen Staatsangehörigkeitsrechts hatte der Angeklagte bereits im Jahre 1936 bestätigt, indem er in seinem Kommentar schrieb, daß es außerhalb der faschistischen „Gemeinschaft“ — die durch das Reichsbürgergesetz und dessen Durchführungsbestimmungen sowie durch die Rassengesetzgebung maßgeblich gestaltet worden war — kein Leben im Rechtssinne, sondern nur noch „biologisch vegetatives Leben“ gäbe. Die auf diese Weise für rechtlos erklärten Menschen sollten „vogelfrei“ sein. Der Angeklagte aber hat gerade daran mitgewirkt, ein solches, jeglicher Menschen- und Lebensrechte beraubtes Leben in bezug auf ganze Völker und Volksteile zu schaffen.